



## Neuerungen im Verbraucherrecht – gelten auch im Onlinehandel

Mit 1. Januar 2022 wurden Neuerungen zum Schutz der Verbraucher (GvD Nr. 206/2005 – Verbraucherschutzkodex) eingeführt, welche auch im Onlinehandel relevant sind.

**Hier** ein Überblick über die wichtigsten neuen Bestimmungen.

Der Verbraucherschutzkodex (GvD 206/2005) schützt die Rechte der Verbraucher und legt einige Pflichten zu Lasten der Gewerbetreibenden fest. Seit 1. Januar gelten einige wichtige Neuerungen zum Schutz der Verbraucher. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für Kaufverträge, welche zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher abgeschlossen werden, und zwar im Handel online sowie offline. Auch davon betroffen sind physische Waren, welche digitale Inhalte oder Dienste enthalten oder mit diesen verbunden sind (z. B. Smartphones).

Neu eingeführt wurden außerdem explizit Sonderbestimmungen für Verträge zw. Gewerbetreibenden und Verbraucher, welche nur die **Lieferung von digitalen Inhalten** (contenuti digitali) oder **digitalen Diensten** (servizi digitali) betreffen (z. B. eine Online-Weiterbildung). Die nachfolgend angeführten Regeln gelten – angepasst für die Besonderheiten des digitalen Lieferinhaltes - auch für diese Verträge.

Hier einige der wichtigsten Neuerungen:

1. Die Liste der Anforderungen, welche eine Ware erfüllen muss, um als **nicht mangelhaft** („nicht vertragsgemäß“) zu gelten, wurde erweitert. Das gelieferte Gut muss folgenden **subjektiven Kriterien** entsprechen:
  - a) der im Vertrag enthaltenen Beschreibung, Art, Quantität und Qualität entsprechen;
  - b) für jede vom Konsumenten gewünschte besondere Nutzungsmöglichkeit geeignet sein, insofern dieser besondere Kundenwunsch vom Verbraucher dem Gewerbetreibenden mitgeteilt wurde und von letzterem akzeptiert wurde;
  - c) mit allen vom Vertrag vorgesehene Zusatzelementen sowie der Bedienungsanleitung geliefert werden;
  - d) mit den vom Vertrag vorgesehenen Aktualisierungen geliefert werden;

Neben diesen subjektiven Kriterien sind außerdem **objektive Kriterien** zu erfüllen. Die Ware muss z. B. geeignet sein jene Zwecke zu erfüllen, welche ein Gut dieser Art im Normalfall erfüllen kann.

**Beispiel:** Das gekaufte Mountainbike muss es gestatten, problemlos einen Waldweg zu befahren. Wenn der Kunde dies ausdrücklich gewünscht und der Verkäufer dies zugesagt hat, muss das Fahrrad außerdem für die Befahrung von Downhill-Strecken geeignet sein.

2. Die bisher vorgesehene Frist von 2 Monaten ab Entdeckung, innerhalb welcher der Verbraucher dem Verkäufer Mängel an der Ware melden musste, wurde abgeschafft. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Verbraucher für jeden Mangel, welcher bereits bei der Lieferung der Ware vorhanden war und innerhalb von **2 Jahren** ab Lieferdatum in Erscheinung tritt. Vor Gericht können Produktmängel jedenfalls innerhalb von 26 Monaten ab Lieferdatum geltend gemacht werden. Für gebrauchte Güter können diese Fristen einvernehmlich auf ein Jahr gekürzt werden.



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

AL SERVIZIO DELL'ECONOMIA



**Beispiel:** Ein Tisch wird mit einem leicht verkürzten Tischbein geliefert. Dieser Mangel kann innerhalb von 2 Jahren dem Verkäufer gemeldet bzw. innerhalb von 26 Monaten ab Lieferdatum vor Gericht geltend gemacht werden.

3. **Beweislastumkehr:** Für Mängel, welche innerhalb von **einem Jahr** ab Lieferdatum in Erscheinung treten, gilt die Vermutung, dass sie bereits zum Lieferzeitpunkt bestanden. Der Verkäufer muss also beweisen, dass dies nicht der Fall ist. Diese Frist betrug vorher lediglich 6 Monate.